

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Meißen
zur Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die SKW Speicherkraftwerk GmbH beantragte beim Landratsamt des Landkreises Meißen als zuständige Genehmigungsbehörde nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1792), die immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Errichtung und Betrieb eines Speicherkraftwerkes am Standort Gärtnersiedlung in 01561 Thendorf, Gemarkung Thendorf, Flurstücks-Nummern 452/3 und 455/1.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Nummer 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. S. 1281), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.03.2022 (SächsGVBl. S. 256), in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Zuständigkeiten zur Ausführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, des Benzinbleigesetzes, des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Sächsische Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – SächsImSchZuVO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2018 (SächsGVBl. S. 831), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 144), der Landkreis Meißen als untere Immissionsschutzbehörde. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nummer 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503).

Das beantragte Vorhaben bedarf auf Grund der §§ 4 in Verbindung mit 10 BImSchG und den §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.10.2022 (BGBl. I S. 1799), in Verbindung mit den Nummern 1.2.3.1/V sowie 9.1.1.2/V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) vom 25.06.2019 (SächsGVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.08.2019 (SächsGVBl. S. 762), ist für dieses Vorhaben entsprechend Nummer 1.2.3.1 (S) der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG durchzuführen.

Es war zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären und ob in Folge dessen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind und daher eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht werden unter Zugrundelegung der Kriterien der Anhänge 2 und 3 zum UVPG folgende Gründe als wesentlich angesehen:

Gemäß den Ausführungen in den Antragsunterlagen werden die Bagatellmassenströme deutlich unterschritten. Somit sind bei antragsgemäßer Realisierung und antragsgemäßigem Betrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen zu erwarten. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gemäß § 2 Absatz 1 UVPG sind anhand der eingereichten Unterlagen nicht ersichtlich. Weiterhin unterliegt das Vorhaben nicht den Kriterien einer Störfallanlage. Durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen können bei bestimmungsgemäßigem Betrieb Störfälle vermieden werden. Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten und eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung erfolgte gleichermaßen aus Sicht des Lärmschutzes eine Beurteilung der Erheblichkeit von gegebenenfalls vorliegenden nachteiligen Umweltauswirkungen, welche nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Unter Berücksichtigung der Ausführungen in den Antragsunterlagen in Verbindung mit der vorliegenden Geräuschprognose vom 27.10.2022 (Ingenieurbüro Jedrusiak, Projektnummer 225569A) sind für die zu bewertenden Schutzgüter Schädigungen oder erhebliche Belästigungen im bestimmungsgemäßen Betrieb nicht erkennbar. Mit Bezug auf die Abstände des Vorhabens zu den Immissionsorten sowie deren Schutzwürdigkeit lassen sich keine Beeinträchtigungen ableiten, welche als schädliche Umwelteinwirkungen zu bewerten sind. Damit ist im Hinblick auf den Lärmschutz keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde kann nach Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da die Errichtung und der Betrieb eines Speicherkraftwerkes am zuvor genannten Standort nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden führen würde. Bodenschutzrechtlich relevante Schutzgebiete sind vorliegend nicht betroffen.

Laut unterer Wasserbehörde liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne der in Nummer 2.3.8 der Anlage 3 zum UVPG ausgeführten Schutzkriterien vor. Demzufolge besteht aus wasserrechtlicher Sicht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die untere Naturschutzbehörde erkennt nach Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung der in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten naturschutzrelevanten Schutzkriterien keine Möglichkeit der Beeinträchtigung von naturschutzrechtlichen Schutzgütern. Auf Grund bestehender Entfernungen zu Natura 2000-Gebieten werden Beeinträchtigungsmöglichkeiten der Erhaltungsziele nicht erkannt. Von der Durchführung einer standortbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfung kann aus naturschutzrechtlicher Sicht abgesehen werden.

Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde hat das Vorhaben keine Auswirkungen auf die in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder auf Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind. Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zusammenfassend werden durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft hervorgerufen, wenn der Betrieb der Anlage die mit dem BImSchG verbindlichen Belange des Immissionsschutzes berücksichtigt. Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Atmosphäre und Kultur sind unerheblich.

Damit sind nach den Kriterien des Anhangs 3 zum UVPG anhand der vorliegenden Antragsunterlagen keine erheblichen oder nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar.

Die Entscheidung des Landratsamtes Meißen zum Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Die Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Meißen, den 27.07.2023

Tilo Lindner
Beigeordneter

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisumweltamt | Sachgebiet Immissionsschutz
Remonteplatz 8 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2303
E-Mail: kreisumweltamt@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de